

# Corporate Social Responsibility

Herausgegeben von  
HOLGER FLEISCHER,  
SUSANNE KALSS  
und HANS-UELI VOGT

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

123

---

**Mohr Siebeck**

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

123

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:  
Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





# Corporate Social Responsibility

Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium,  
Hamburg 1.-2. Juni 2017

Herausgegeben von

Holger Fleischer, Susanne Kalss und Hans-Ueli Vogt

Mohr Siebeck

*Holger Fleischer* ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

*Susanne Kalss* ist Universitätsprofessorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

*Hans-Ueli Vogt* ist Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich.

ISBN 978-3-16-156211-2 / eISBN 978-3-16-156212-9

DOI 10.1628/978-3-16-156212-9

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577

(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Dieses Werk ist seit 10/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

# Diskussion

zu den Referaten von *Petra Buck-Heeb* und *Sebastian Mock*

*Tobias Christoph Rüßmann*

Die von *Susanne Kalss* geleitete Diskussion zu den Referaten von *Petra Buck-Heeb* und *Sebastian Mock* hatte neben der internationalen Regel- und Standardsetzung im Bereich CSR die ins deutsche Bilanzrecht implementierte CSR-Berichterstattung zum Gegenstand.

## I.

Ein Diskussionskomplex betraf die Frage, ob und inwiefern sich Menschenrechte auf Privatrechtsbeziehungen auswirken können.

Ein Diskutant aus der Schweiz warnte insoweit vor der „Vermenschenrechtlichung“ eines traditionell privatrechtlich geprägten Gebiets. Es widerspreche nicht nur einem staatsrechtlichen Dogma, sondern auch rechtspolitische Präferenzen sprächen dagegen, eine direkte Drittwirkung von Menschenrechten anzunehmen. Zwar gebe es kaum noch Zivilrechtler, die einen Einfluss der Grundrechte auf das Privatrecht verneinen. Allerdings rücke durch die Vermenschenrechtlichung der freiheitliche Grundsatz der Privatautonomie aus dem Fokus der Debatte, während hingegen abstrakte Vorstellungen wie Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit in den Vordergrund träten. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass die CSR-Debatte nunmehr vorwiegend losgelöst von geltendem nationalem Recht stattfinde. Ein österreichischer Teilnehmer betonte die Schwierigkeit der Bestimmung der Reichweite einer menschenrechtlichen Drittwirkung aufgrund des Umstandes, dass bisher keine völkerrechtliche Judikatur etwa in Bezug auf die Wirkungen der EMRK im Horizontalverhältnis ergangen sei. Das Problem sei nicht, dass es keine Rechtsprechung gebe, sondern vielmehr, dass diese aufgrund der das Vertikalverhältnis betreffenden Sachverhalte für die Frage nach einer Drittwirkung nicht fruchtbar gemacht werden könne. Ein deutscher Diskutant entgegnete, dass grundsätzliche Zweifel bezüglich einer Drittwirkung der Grundrechte nicht mehr zeitgemäß seien. Es sei vielmehr unbestritten, dass Grundrechte jedenfalls nicht mehr als bloße Abwehrrechte gegenüber dem Staat einzuord-

nen seien. In der IT-Branche etwa seien multinationale Konzerne dazu aufgerufen, eine menschenrechtskonforme Unternehmenspolitik zu verfolgen, was insbesondere durch rechtliche Anforderungen im Hinblick auf Datenschutz deutlich werde. *Buck-Heeb* bekräftigte die Position des schweizerischen Diskutanten, dass der Begriff der „Vermenschenrechtlichung“ den Kern des Problems recht genau treffe. Allerdings lasse sich keine rechtspolitische Präferenz erkennen, dass eine direkte Drittwirkung der Grundrechte nicht bestehe. Unternehmen seien nicht als Völkerrechtssubjekte anzusehen. Sie könnten daher zwar mit etwaigen Verantwortungen adressiert werden, eine völkerrechtliche Verpflichtung von Unternehmen sei hingegen nicht möglich. Inwiefern sich internationale, auf Menschenrechten beruhende Standards auf die grundsätzlich nicht grenzenlos bestehende Privatautonomie auswirken, bleibe abzuwarten. Ebenso unklar sei, wie künftig konkrete menschenrechtliche Pflichten konstruiert werden können; genügend Ansatzpunkte lägen dafür jedenfalls vor.

Eine österreichische Teilnehmerin machte weiterhin darauf aufmerksam, dass durch die steigende Bedeutung der Menschenrechte nicht etwa das Privatrecht geschwächt sei: Vielmehr sei darin ein Kollaps des öffentlichen Rechts zu erkennen, da sich Staaten durch die Globalisierung nicht mehr in der Lage sähen, wirtschaftliches Verhalten zu steuern, weil sich Gesellschaften – etwa durch Produktionsverlagerungen in Entwicklungsländer – ohne großen Aufwand den staatlichen Regelungen entziehen könnten. Es sei daher grundsätzlich zu befürworten, bestimmte Verhaltensweisen und Geschäftsmodelle von Unternehmen durch international geltende Standards einzuschränken. Eine DiskutantIn aus der Schweiz pflichtete dem bei; es sei unerlässlich, dass die Nationalstaaten die Regelungshoheit über ihre multinationalen Unternehmen zurückerlangen mit der Folge, dass Arbeiter in Entwicklungsländern nach ähnlichen Standards behandelt werden wie die heimischen Arbeitnehmer. Insofern sei eine Konkretisierung der Menschenrechte ein probates Mittel. In den Vereinigten Staaten beispielsweise finde durch den Foreign Corrupt Practices Act eine Regulierung von Handelsüblichkeiten statt, die trotz ihrer extraterritorialen Anwendung funktioniere. Auf lange Sicht seien internationale Standards geeignet, in das jeweilige nationale Recht implementiert zu werden.

In diesem Zusammenhang kam der in einem vorherigen Vortrag aufgeworfene Fall „KiK“ zur Sprache: Nachdem sich ein österreichischer Diskutant über ebendiesen erkundigte, stellte *Buck-Heeb* den Sachverhalt kurz dar: Dabei handle es sich um ein momentan noch beim Landgericht Dortmund anhängiges Verfahren, das eine Schadensersatzforderung aufgrund eines Brandes in einer für KiK produzierenden pakistanischen Textilfabrik zum Gegenstand habe, bei dem mehrere Menschen gestorben seien. Der Vorwurf der Herstellung menschenunwürdiger Zustände treffe nicht KiK, sondern einen Zulieferer, mit dem KiK zusammengearbeitet habe. KiK sei nach Ansicht der Kläger allerdings durch die Zusammenarbeit mit dem Zulieferer eine Selbstverpflichtung zum Schutze der Belegschaft eingegangen. Da eine direkte Ver-

pflichtung des Unternehmens durch das Völkerrecht nicht möglich sei, stelle dieses Argument der Selbstverpflichtung einen Versuch dar, eine grundsätzliche Verantwortlichkeit für die Lieferkette zu begründen. Im deutschen Recht tue man sich zwar schwer, durch die Aufnahme von Vertragsbeziehungen eine Selbstverpflichtung anzunehmen; allerdings lasse das Vorgehen des Landgerichts auf eine grundsätzliche Aufgeschlossenheit für diese Argumentation schließen, da den Klägern für die Geltendmachung Prozesskostenhilfe gewährt worden sei. Der weitere Lauf des Verfahrens sei mit Spannung zu verfolgen.

## II.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob und wie sich Menschenrechte in das geltende Deliktsrecht einordnen lassen, namentlich, ob auch ein Menschenrecht als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB gelten könne.

Ein Diskutant äußerte, dass die bloße Ablehnung als sonstiges Recht aufgrund einer etwaigen mangelnden Bestimmtheit der Menschenrechte nicht den Ausschlag geben könne. Das deutsche Recht akzeptiere etwa mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) und dem Recht auf den eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb (ReaG) weitaus unbestimmtere Konstruktionen als sonstiges Recht. Es gehe vielmehr um die Frage, ob sich aus Menschenrechten deliktische Verhaltenspflichten ableiten ließen; dies sei jedoch nicht der Fall, da Menschenrechte nicht für privatrechtliche Horizontalbeziehungen gälten. Allerdings seien im Falle von Menschenrechtsverletzungen bereits andere privilegierte Rechtsgüter (Leib, Leben) regelmäßig betroffen. *Buck-Heeb* entgegnete, dass das sonstige Recht im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB als absolute Ausnahmeregelung konzipiert sei. Der Vergleich zum ReaG sei nicht zielführend, da dieses in Deutschland historisch bedingt und nur unter ganz engen Voraussetzungen einschlägig sei. Demgegenüber stelle das APR den Versuch dar, in irgendeiner Form die Grundrechte ins Deliktsrecht einzubringen; Menschenrechten hingegen fehle die notwendige Horizontalfähigkeit. Bejahte man Menschenrechte als sonstiges Recht, so werde dieses Tatbestandsmerkmal zu extensiv ausgedehnt. Künftig zu erwarten sei hingegen, dass auf Menschenrechten beruhende internationale Standards ein sonstiges Recht darstellen. In Frankreich etwa werde dies schon seit Längerem diskutiert. Da das deutsche Recht im Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen erprobt sei, seien ähnliche Debatten auch hierzulande zu erwarten.

Ein Diskutant aus Liechtenstein machte in diesem Zusammenhang auf etwaige Spannungsverhältnisse zwischen nationalem Recht und internationalen Standards aufmerksam. Wie sei es *de lege lata* etwa haftungsrechtlich zu beurteilen, wenn ein Gesellschaftsorgan freiwillig eine kostenerhöhende und damit gewinnsenkende Unternehmenshandlung vornimmt, weil dies der



Einhaltung solcher internationalen Standards entspricht? *Buck-Heeb* wies darauf hin, dass diese Frage letztlich das Binnenverhältnis der Gesellschaft betreffe, während ihr Vortrag sich insbesondere mit dem Außenverhältnis beschäftige. Offen bleibe die Frage, ob ein Vorstand solch gewinnsenkende Handlungen überhaupt vornehmen darf oder ob er dafür eine ausdrückliche Erlaubnis benötigt. Zu beobachten sei in der Praxis jedenfalls, dass die kostensteigende Einhaltung von CSR-Standards insbesondere dort stattfinde, wo im Falle der Nichteinhaltung ein gravierender Reputationsverlust drohe. Bei einer Vielzahl international agierender Großkonzerne sei die Einhaltung der CSR-Standards in diesen Bereichen geradezu mustergültig. Ein Großunternehmen, das weltweit bekannte Kinderfilme produziert, unternehme etwa alles in seiner Macht Stehende, um einen Vorwurf der Ausnutzung von Kinderarbeit zu vermeiden. Dagegen fokussierten sich Unternehmen im Bereich von Hygieneartikeln insbesondere darauf, CSR-Standards im Feld des Umweltschutzes einzuhalten, da eine Nichteinhaltung für diese Unternehmen zu dem höchstmöglichen Reputationsverlust führen würde. Viel spannender sei daher die Frage, ob Geld auch für die Einhaltung solcher Standards aufgewendet werden dürfe, die zu keinem spürbar positiven Marketing beim entsprechenden Unternehmen führe. Im Grundsatz müsse dies jedenfalls erlaubt sein, wobei über die Grenze noch zu diskutieren sei.

### III.

Nach der abstrakten Bedeutung und der Reichweite von auf Menschenrechten beruhenden internationalen CSR-Standards für nationale Rechtsordnungen stellte den zweiten Diskussionsschwerpunkt die in das deutsche Bilanzrecht implementierte CSR-Berichterstattung dar. Im Fokus stand dabei zunächst die Frage nach der rechtspolitischen Notwendigkeit und dem Umfang dieser Implementierung.

Ein mehrfach geäußerter Einwand betraf die Unterbringung im Bilanzrecht. Ein österreichischer Diskutant bemängelte die „Denaturierung“ des Bilanzrechts. Dieses werde zweckentfremdet, da zunehmend Aspekte im Bilanzrecht implementiert würden, die sich an anderer Stelle nicht durchsetzen ließen. Dem stimmte *Mock* unter Hinweis auf die Urfassung des sehr kurz gehaltenen § 289 AktG zu, verdeutlichte aber gleichzeitig, dass der umfassende Tatbestand der Lageberichterstattung nicht erst auf CSR-Aspekte zurückzuführen sei. Insofern sei das Bilanzrecht schon zuvor eine Art Sammelbecken gewesen. Dass in § 289c HGB recht allumfassend auf die „Achtung der Menschenrechte“ abgestellt werde, sei letztlich der Ausdruck eines politischen Minimalkonsenses.

## IV.

Des Weiteren ging es um den Prüfungsumfang der nichtfinanziellen Erklärung. Uneinheitlich beurteilt wurde insbesondere das Verhältnis zwischen der gesetzlich festgelegten inhaltlichen Überprüfung durch den Aufsichtsrat und der bloßen Vollständigkeitsprüfung der Erklärung durch den Abschlussprüfer. Ein Diskutant stellte hierzu die These in den Raum, es handle sich bei dem geringen Prüfungsumfang durch den Abschlussprüfer um eine gesetzgeberische Wertung, die auf eine verminderte Relevanz der CSR-Erklärung schließen lasse. Aspekte, bei denen sowohl vom Aufsichtsrat als auch vom Abschlussprüfer eine vollständige inhaltliche Überprüfung zu leisten sei, hätten für den Gesetzgeber einen höheren Stellenwert. Ein anderer Teilnehmer lobte die Gesetzesreform, da insbesondere solche Unternehmen, die im Bereich der CSR-Standards vorbildlich agieren, ohne Scheu eine Prüfung durch Abschlussprüfer in Auftrag geben würden. Dies führe zu einer negativen Signalwirkung für solche Unternehmen, die auf eine externe Prüfung verzichten. Möglicherweise gehe die Entwicklung sogar so weit, dass eine Entlastung des Vorstands künftig von der Vornahme einer externen Prüfung abhängig gemacht wird. Dem entgegnete ein weiterer Diskutant, dass es sich bei dieser Möglichkeit der Prüfung durch den Abschlussprüfer letztendlich um erfolgreiche Arbeit der Wirtschaftsprüfer-Lobby handle. Die bloße Prüfung, ob eine Erklärung abgegeben wurde oder nicht, sei ohne Substanz und bringe keinerlei Mehrwert.

*Mock* bestätigte, dass die Möglichkeit zur Bedienung eines Abschlussprüfers insbesondere auf der erfolgreichen Lobbyarbeit auf EU-Ebene beruhe. Dass diese Prüfung sich jedoch nicht auf inhaltliche Aspekte erstreckte, sei nicht als Präferenz des Gesetzgebers einzustufen; vielmehr sei auch die Beschränkung des Prüfungsumfangs auf die Wirtschaftsprüfer-Lobby zurückzuführen, da eine inhaltliche Überprüfung zu horrenden Prüfungskosten geführt hätte, die am Markt nicht durchsetzbar gewesen wären. Weiterhin warnte *Mock* davor, den Aufsichtsrat mit extensiven inhaltlichen Prüfungspflichten im Bereich CSR zu belasten. Was der Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 AktG prüfen soll, übersteige seine tatsächlichen Möglichkeiten. Man behelfe sich also in der Praxis damit, statt einer umfassenden inhaltlichen Untersuchung durch den Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, und sich darauf zu verlassen, dass gravierende bilanzrechtliche Fehler von diesem erkannt und bemängelt werden. Dass ein negatives Prüfungsergebnis durch den Wirtschaftsprüfer zunächst nicht veröffentlichungspflichtig ist, sei als Zugeständnis des Gesetzgebers anzusehen, die Unternehmen im Rahmen einer Schonzeit an die Gepflogenheiten der CSR-Berichterstattung heranzuführen und zu gewöhnen.

## V.

Schließlich rückten die prospekthaftungsrechtliche Bedeutung im Bereich der *Socially Responsible Investments* sowie die Gewährleistungsrelevanz von CSR in den Fokus der Diskussion.

Für den Bereich der Gewährleistungsrelevanz betonte ein österreichischer Teilnehmer, dass CSR-Berichte regelmäßig sehr allgemein gefasst seien und keinen konkreten Produktbezug aufwiesen. Dabei bemühte er einen Vergleich zum Dieselskandal, in dem selbst den konkreten Verkaufsbroschüren eine hinreichende Produktbezogenheit abgesprochen worden sei.

Im Rahmen der Prospekthaftung stellte ein Diskutant heraus, dass das Tatbestandsmerkmal der *wesentlichen Angaben* für den Bereich von sozialen Investments *prima facie* auch sozialrelevante Aspekte umfassen müsse, denen keinerlei Preisrelevanz innewohnt, da diese für die Parteien den Vertragsschluss bedingen. Allerdings lasse sich aus dem Wortlaut sämtlicher Prospekthaftungsvorschriften, die allesamt in irgendeiner Form auf die Kursrelevanz abstellen, erkennen, dass der Gesetzgeber diese Problematik nicht gesehen hat. Ein weiterer Teilnehmer wies auf die Risiken der Berücksichtigung lediglich sozialrelevanter Aspekte hin: Dann müsse im Bereich der sozialen Investments auf der Kausalitäts- und Beweisebene nach einer positiven Anlegerstimmung aufgrund von CSR-Gesichtspunkten gefragt werden. Dies habe jedoch eine Segmentierung von Märkten zur Folge, wobei die einen Märkte auf soziale und ethische Standards gerichtet seien und die positive CSR-gesteuerte Anlegerstimmung berücksichtigten, während die übrigen nach traditionellen ökonomischen Erwägungen kategorisiert würden. Dasselbe gelte im Bereich der Gewährleistung, da bei der Annahme einer Produktrelevanz jedweder Abweichung von CSR-Standards stets der Beweis zu führen sei, dass ein Vertrag bloß im guten Glauben auf die Einhaltung dieser Standards zustande kam. Ein österreichischer Diskutant pflichtete dem bei, dass solche Abweichungen wohl nur in absoluten Ausnahmefällen gewährleistungsrelevant sein können. *Mock* schloss sich den Diskutanten darin an, dass dies die bisher wenig diskutierte Schlüsselfrage sei, die Debatte befinde sich insofern noch im Anfangsstadium.